

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 5/23) vom 20. Februar 2023.

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Zur Zuständigkeit für Verordnungen	3
2. Zur Zuständigkeit für die Erstellung von Urkunden	4
3. Zum anwendbaren Recht	4
4. Zum ordre-public-Vorbehalt	4

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Entwurf für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats (Kommissionsdokument COM(2022) 695 final) bearbeitet die EU-Kommission die Problematik der sogenannten hinkenden Rechtsverhältnisse im zentralsten ein Kind betreffenden Rechtsbereich, seiner Abstammung. Wenn ein Kind Ländergrenzen überschreitet und aufgrund unterschiedlichen materiellen Rechtes oder auch wegen fehlender bzw. nicht eindeutiger Urkunden oder mangels Anerkennung die Zuordnung zu einem oder beiden Elternteilen nicht gelingt, kann die Situation entstehen, dass ein Kind im zweiten Land keinem Elternteil verbindlich zugeordnet wird und im Ergebnis im elementaren Bereich der Abstammung in einer unklaren Rechtslage verbleibt. Die Folgen für die betroffenen Kinder können gravierend sein.

Mit dieser Initiative soll sichergestellt werden, dass die in einem EU-Land festgestellte Elternschaft EU-weit anerkannt wird, damit Kinder ihre Rechte in grenzüberschreitenden Situationen behalten, insbesondere wenn ihre Familienangehörigen innerhalb der EU reisen oder umziehen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt grundsätzlich diese Initiative, insbesondere das angestrebte Ziel, den Status eines Kindes bei Umzug oder Reise zu schützen. Bedenken bestehen jedoch dahingehend, dass die Regelung auch für das erstmalige Zustandekommen eines Status ausgenutzt werden könnte. Insbesondere könnte im Zusammenspiel der Vorschriften die vorliegende Regelung Raum für eine missbräuchliche Anwendung öffnen. Insbesondere bedenklich erscheint, dass die Verordnung dafür genutzt werden könnte, durch Verlegung des Geburtsortes bzw. des Ortes der Beurkundung bzw. der ersten Entscheidung über eine Abstammungsfrage das eigene nationale Recht zu umgehen und ein gewünschtes Ergebnis herzustellen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Durchführung einer in Deutschland nicht erlaubten Leihmutterschaft im Ausland.

Im Einzelnen:

1. Zur Zuständigkeit für Verordnungen

Die Regeln zur Zuständigkeit für Entscheidungen finden sich in Artikeln 6 bis 9 EU-VOE. Artikel 6 VO-E enthält als grundlegende Regel für die Zuständigkeit für Entscheidungen eine Aufzählung von sechs Punkten, nach denen alternativ die Zuständigkeit festgestellt werden kann. Dabei ist nicht erkennbar, dass hier eine Rangfolge der Zuständigkeiten gewünscht ist. Vielmehr kann jeder angerufene Staat sich für zuständig erklären, auf den eine der sechs Alternativen zutrifft. Diese aus dem Unterhaltsrecht bekannte Logik kann für sich in Anspruch nehmen, dass es im Interesse des Kindes ist, mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit eine Entscheidung und damit Klärung seiner Abstammung herbeizuführen. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Verein wäre dieser Zweck auch zu erreichen, wenn die Vorschrift in Form einer Rangfolgenfestlegung ausgestaltet wäre. Diese Lösung erscheint im Hinblick auf die Verhinderung von unsachgemäßem „Forum Shopping“ den Beteiligten zumutbar.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Ursula Rölke.

2. Zur Zuständigkeit für die Erstellung von Urkunden

Bedenken ergeben sich hierbei auch in der Wirkung dieser Zuständigkeitsregel auf die Erstellung von Urkunden. Gemäß Artikel 35 EU-VOE gilt die Zuständigkeitsregel des Artikel 6 EU-VOE auch für die Errichtung von Urkunden zur Begründung der Elternschaft in einem Mitgliedsstaat. In der praktischen Anwendung könnte das bedeuten, dass die Geburt eines Kindes aus einer in Deutschland nicht gestatteten Konstellation wie einer Leihmutterschaft gezielt in einem Land erfolgt, in dem die Eintragung der Wunscheltern als Eltern in der Geburtsurkunde möglich ist. Diese wäre in jedem Mitgliedsstaat anzuerkennen.

Die Grenzen, die der EU-VOE für diese Wirkung durch den in Artikel 22 bzw. 31 EU-VOE vorgesehenen ordre-public setzt, sind dabei aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nur eingeschränkt hilfreich, siehe unten 4.

3. Zum anwendbaren Recht

Artikel 16 ff. EU-VOE enthalten Regeln über das anzuwendende Recht, wobei Art. 17 Abs. 1 EU-VOE als problematisch anzusehen ist: Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist die Anknüpfung des materiellen Rechtes an den gewöhnlichen Aufenthalt der Gebärenden bedenklich für den Fall, dass gebärende Person und die einzutragende Mutter nicht identisch sind. Ist diese Eintragung nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes der Gebärenden möglich, nach dem Recht der in der Urkunde benannten Eltern aber nicht, entsteht nur durch Geburt in einem gezielt dafür ausgesuchten Staat eine Urkunde über die Elternschaft, die offensichtlich Anerkennungsfragen aufwirft. Eine Regelung für den Fall des Auseinanderfallens der gebärenden und der einzutragenden Person bzw. für den Fall, dass die gebärende Person, die einzutragende Person oder beide keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben, in dem die Urkunde erstellt werden soll, fehlt. Auch hier entsteht von Beginn an absehbar eine Situation, die zur Anwendung der ordre-public-Regelungen führen könnte, siehe unten 4.

4. Zum ordre-public-Vorbehalt

Artikel 22 EU-VOE enthält eine Regelung zur Anwendung des ordre-public-Vorbehaltes, die den Rahmen für dessen Anwendung definiert. Gleichzeitig ist unter den Regelungen zur Anerkennung der Verstoß gegen den ordre-public als üblicherweise genanntes Anerkennungshindernis genannt. Staaten, die mit einer Urkunde – oder gerichtlichen Entscheidung – zu einer durch Leihmutterschaft entstandenen Geburt konfrontiert sind, stehen vor der Entscheidung, entweder wie bisher die Anerkennung zu verweigern oder einen der eigenen Rechtsordnung widersprechenden Zustand zu dulden. Ob diese Regelung zu einer neuen rechtlichen Einordnung des ordre-public-Vorbehaltes führen wird, ist offen. Zu befürchten ist hier, dass wie bisher zu Lasten der betroffenen Kinder unsichere Situationen in einem für die Kinder elementaren Rechtsbereich entstehen.

Insgesamt erscheint eine Überprüfung der Verordnung im Hinblick auf die geschilderte Konstellation mit dem Ziel, die Nutzung der Verordnung für missbräuchliche Anwendung zu erschweren, wünschenswert.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend